

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Sühnerger Nr. 28c
sowie
in sammtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Anzeig.

No. 10.

Berlin, den 31. Januar 1874.

19. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Regulativ betreffend

die Vertheilung und Aufbringung der
Kreisabgaben
im Kreise Teltow.

Auf Grund des Kreisratsbeschlusses vom
27. Januar cr. wird hiermit von dem unterzeich-
neten Kreisauschusse bestimmt was folgt:

I. Die Kreisabgaben werden im Kreise Teltow
nach Vorschrift der §§ 10 bis 19 der Kreis-
Ordnung aufgebracht.

II. Soweit eine Abänderung resp. Ergänzung
dieser Vorschriften der freien Selbstbestimmung
des Kreises vorbehalten ist, gelten für die Ver-
theilung der Kreisabgaben, nachstehend an-
gegebenen Grundsätze:

A. Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die
von dem Gewerbebetriebe auf dem platten
Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse
A. I. werden nur zur Hälfte desjenigen
Procentfußes in Anrechnung gebracht, mit dem
die Einkommen- und Klassensteuer belastet
wird.

B. Die Gewerbesteuer — mit Ausnahme der in
der Klasse A. I. von dem Gewerbebetriebe
auf dem platten Lande aufkommenden —
wird von einer Heranziehung ganz freigelassen.
Auch findet eine Heranziehung derjenigen
Personen zu den Kreisabgaben nicht statt,
deren Einkommen weniger als 140 Thaler
jährlich beträgt.

C. Für die Stadt Charlottenburg werden bis
zur erfolgten Aufhebung der Schlacht- und
Wahlsteuer neben der nach Vorschrift des
Alinea A. heranzuziehenden Grund- und
Gebäudesteuer folgende Steuern in Ansatz
gebracht:

1. Die Einkommensteuer nach Abzug der
Schlacht- und Wahlsteuervergütungen von
20 Thalern (§ 2 des Gesetzes vom
25. Mai 1873 Gf. S. S. 213).
2. Die Wahlsteuer mit einem Drittel
ihres Rohertrages.
3. Die Schlachtsteuer mit ihrem vollen
Rohertrage.

Es sind jedoch von den in Ansatz zu bringen-
den Beträgen der ad 2 und 3 bezeichneten
Steuern abzuziehen:

- a. eine in Betracht der Nichtheranziehung
derjenigen Personen zu den Kreisabgaben,
deren Einkommen weniger als 140 Thlr.
jährlich beträgt, verhältnismäßig zu be-
messende Summe, deren Berechnung in
analoger Anwendung des § 9a des Ges.
vom 25. Mai 1873 Gf. S. S. 223
nach einem fingirten Klassensteuerlage
von einem halben Thaler jährlich erfolgt,
sowie ferner
- b. zwanzig Procent von dem hiernach ver-
bleibenden Restbetrage.

Dieser 20procentige Abzug befreit die
Compensation für die nach § 10 al. 4
der Kreis Ordnung mit Rücksicht auf
die Militärbevölkerung von Charlotten-
burg abzusetzende Quote in sich.

D. Der Fiscus wird zu den Kreisabgaben mit
der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte
desjenigen Betrages stärker belastet, mit welchem
die Klassen- und classifizierte Einkommensteuer
dazu herangezogen wird.

III. Die Vertheilung der Kreisabgaben erfolgt
nach dem ad I und II bezeichneten Maßstabe
unter Zugrundelegung der für das Jahr, in welchem
die Kreisabgaben aufzubringen sind, festgestellten
und mit Bezug auf die Bestimmungen des § 18
der Kreis-Ordnung zum Zwecke der Vertheilung
der Kreisabgaben zu rectificirenden Solls der
bezüglichen Staatssteuern, wobei vorbehaltlich einer
am Jahreschlusse zu bewirkenden Ausgleichung
als monatlicher Sollbetrag der Schlacht- und
Wahlsteuer jedesmal der 12. Theil der Jahres-
einnahme derselben für das der Aufbringung der
betreffenden Kreissteuer zunächst vorhergehende
Jahr angenommen wird.

IV. Der solchergestalt festgestellte Maßstab
gelangt bei allen Kreisabgaben zur Anwendung,
gleichviel zu welchem Zwecke die letzteren auf-
gebracht werden.

V. Dieser Maßstab tritt mit dem 1. Februar 1874
in Wirksamkeit, von welchem Zeitpunkte ab der
bisherige Maßstab für die Aufbringung der Kreis-
abgaben außer Kraft gesetzt wird.

Berlin, den 27. Januar 1874.
Der Kreisauschusse des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Landrath.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Der Eigenthümer Mosisch zu Treptow ist zum
Gutsbesitzer dieses Bezirks ernannt, von mir be-
stätigt und vereidigt.
Der Kgl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 27. Januar 1874.

Bekanntmachung.

Adressirung der Postsendungen nach Berlin und
nach anderen größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist
es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die
Wohnung des Adressaten möglichst genau
angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit,
daß die Wohnungsangabe stets an einer be-
stimmten Stelle der Adresse und zwar unten
rechts, unmittelbar unter der Angabe des Be-
stimmungsorts, erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Cor-
respondenz ist außerdem zur Beschleunigung der
Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Woh-
nung des Adressaten, sondern auch der Post-
bezirk (O., N., NO. u. s. w.) in welchem die
Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt
wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mit-
hin im eigenen Interesse der Correspon-
denten, wird hierauf wiederholt aufmerksam ge-
macht.

Kaiserliches General Postamt.

O e f f e n t l i c h e s.

+ Der Justizauschusse des Bundesraths hat
den neuen Pressgesetzentwurf zur Berathung im
Reichstage fertig gestellt. Derselbe schließt sich in
seinen 29 Paragraphen dem Entwurf der vorigen
Session an und ist nur in denjenigen Punkten
geändert, welche damals hauptsächlich den allge-
meinen Unwillen hervorriefen. So tritt an die
Stelle des § 20 folgende Fassung: „Wer mittelst
der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder
die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes
oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß
oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt
Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein.“
Für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift sollen
verantwortlich sein 1) der Verfasser, 2) der Re-
dacteur oder Herausgeber, 3) der Verleger, 4) der
Drucker, 5) der Verbreiter der Schrift. Der
Widerspruch des Reichstages wird sich hauptsäch-
lich wohl an diese letztgenannte harte Bestimmung
knüpfen. Die Aufhebung der Zeitungs-, Kalen-
der- und Inseratensteuer ist ausgesprochen und
als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes der
1. Juli 1874 bezeichnet.

+ Der Bundesrath hat nun doch beschlossen,
daß fortan auch Fünfpennigstücke geprägt werden
sollen.

+ Das Gesetz über den Impfwang soll auch
die Bestimmung enthalten, daß die Impfstellen
alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende
September mindestens 3 Monate lang an be-
stimmten Tagen und Stunden geöffnet sein müssen.
Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich
dreimal und zwar einmal nach der Eröffnung be-
kannt zu machen. Ferner sollen Schulvorsteher,
welche den ihnen durch das Gesetz auferlegten
Verpflichtungen zur Controle der vollzogenen
Impfung an Schülern u. nicht nachkommen, mit
Geldstrafe bis zu 100 Mark Reichsmünze oder
mit Haft bis zu acht Tagen bestraft werden.

+ Obgleich die Lage des Unteroffizierstandes
in der letzten Zeit einigermaßen aufgeheitert ist,
so hat sich besonders in industriellen Gegenden
nach dem letzten Feldzuge ein fühlbarer Mangel
an qualificirten Kräften im Unteroffizierstande
herausgestellt. Man hat deshalb neuerdings
weitergehende Verbesserungen ins Auge gefaßt, um
diesen Factor der Armee in seiner ursprünglichen
Tüchtigkeit zu erhalten. Es soll zunächst die Aus-
sicht auf Civilversorgung günstiger gestaltet und
die Bedingung der neunjährigen Dienstzeit ver-
einfacht werden.

Gerichts-Verhandlungen.

Eine Familie, bestehend aus der Mutter und zwei Söhnen, nehmen mit heiterer Miene auf der Anklagebank Platz. Es ist die verehel. Arbeiterin Caroline Friederike Meyer geborene Schacht und deren Söhne, die Arbeiter Alb. Meyer 22 Jahre alt und Herrn Meyer 20 Jahre alt, aus Charlottenburg. Sie sind des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, die Mutter außerdem noch der Körperverletzung angeklagt.

Am 10. November v. J. befand sich der Ehemann resp. Vater der Angeklagten in der Wohnung des mit Meyers in demselben Hause wohnhaften ihm befreundeten Tischler Schmidt. Die Angeklagten mochten mit der Schmidt'schen Familie nicht auf so freundschaftlichem Fuße leben, als dies mit ihrem Familienhaupte der Fall war; sie ärgerten sich darüber und bezog sich Alb. Meyer in die Schmidt'sche Wohnung, um seinen Vater zu veranlassen, diese zu verlassen. Dem Vater Meyer sagte dies aber ebenso wenig, als seinem Freunde Schmidt und forderte dieser den ungeladenen Gast auf, seine vier Pfähle zu verlassen. Es entspann sich ein Wortwechsel und nun eilten die beiden anderen Angeklagten hinzu. Die Mutter des Alb. Meyer drang ebenfalls in die Stube, von ihrem jüngsten Sproßling gefolgt und als Frau Schmidt sie wiederholt zum Entfernen aufforderte, griff ihr Frau Meyer so unfaßt mit den Nägeln ihrer Finger in's Gesicht, daß die Spuren derselben noch längere Zeit sichtbar blieben.

Die drei Angeklagten bestreuten, sich des ihnen zur Last gelegten Vergehens schuldig gemacht zu haben. Frau Meyer stellt den Vorfall so dar, als ob sie von der Frau Schmidt gemißhandelt worden sei. Sie will von dieser an den Haaren gerissen und niedergedrückt sein.

Frau Schmidt als Zeugin vernommen, unterstützt die Behauptungen der Anklage. Plötzlich reißt jedoch die Angeklagte Meyer ein Stück einer alten schmutzigen Tüllhaube unter ihrem Tuch hervor, dieses in der Luft schwingend wendet sie sich entrüstet zu den Richtern und ruft diesen unter homerischem Gelächter ihrer hoffnungsvollen Sproßlinge die Worte zu: „Sehen Sie, Herr Gerichtshof, das ist die Haube, die sie mir vom Kopf gerissen, das andere Stück hat sie noch, ich habe Zeugen dazu.“ Trotz dieses greifbaren Beweisstückes wird auch durch die Aussage der übrigen Zeugen die Anklage unterstützt, so daß der Gerichtshof, dem Antrag des Staatsanwalts gemäß, auf Schuldig erkennt und die Frau Meyer zu 14 Tagen, Albert Meyer zu 10 Tagen und Herrmann Meyer zu 1 Woche Gefängnißstrafe verurtheilt.

Vermischtes.

× Beim hiesigen Stadtgericht ist in neuerer Zeit eine bemerkenswerthe Praxis betreffs der Verlegung der Klagebeantwortungs-Termine eingeführt, von welcher wir dem Publikum zur Verhütung oft großer Nachtheile hierdurch Kenntniß geben. Nach § 2. der Verordnung vom 21. Juli 1846 muß der zur Klagebeantwortung angeordnete Termin verlegt werden, wenn der Verklagte sein Nichterscheinen durch Krankheit entschuldigt. In zwei uns vorliegenden Fällen haben die betreffenden Verklagten unter Ueberreichung ärztlicher Atteste um Verlegung der qu. Termine gebeten und erhielten anstatt der Vorladung zu einem neuen Termin die Kontumacial-Erkenntnisse. ad 1. heißt es in der dem Erkenntniß beigelegt gewesenen Verfügung wörtlich: „Das Terminsverlegungs-Gesuch wird zurückgewiesen, weil aus demselben nicht ersichtlich ist, daß der Verklagte überhaupt etwas gegen die Klage zu erinnern hat, das ärztliche Attest überdies wegen Mangels der angeblichen Krankheit des Verklagten als eine Bescheinigung nicht angesehen werden kann.“ — ad 2. ist die Ablehnung des Terminsverlegungs-Gesuchs im Erkenntniß selbst ausgesprochen und zwar mit folgenden Worten: „Auf das Prorogationsgesuch des Verklagten war umföweniger einzugehen, als aus dem überreichten ärztlichen Attest nicht hervorgeht, daß Verklagter ohne Nachtheil für seine Gesundheit den Termin nicht habe wahrnehmen können.“ — Auf jeden Fall giebt diese Erfahrung den Herren Aerzten einen Fingerzeig, in welcher Form sie derartige Atteste abzufassen haben, damit dieselben den beabsichtigten Erfolg haben.

× Am Sonntag Morgen war der einen Güterzug begleitende Bremser Schlabigky auf der Station Nixdorf in die Restauration gegangen, um sich aus derselben ein paar warme Knoblauchwürste zu holen. Wahrscheinlich hatte er sich bei

dieser Gelegenheit etwas verspätet und wollte nun schleunigst auf seinen Wagen des sich schon in Bewegung setzenden Zuges springen, sprang aber fehl und gerieth so unglücklich unter die Räder des Wagens, daß er auf der Stelle todt blieb; der Kopf war ihm zerquetscht, sowie beide Beine und ein Arm abgetrennt worden; die Hand des Letzteren hielt noch krampfhaft die beiden Würste gepackt. Verheirathet war S. nicht.

× Ein frecher Raubankfall wurde am Montag Abend in der Invalidenstrasse in der Nähe des Platzes vor dem Neuen Thor verübt. Der Barbier F., welcher seinen in der Invalidenstrasse wohnhaften Eltern einen Besuch abgestattet hatte, wurde auf dem Heimwege an der bezeichneten Stelle von einem plötzlich hinter der Sitzsäule hervortretenden Menschen nach der Uhr gefragt. F., ein junger kräftiger Mann, wollte eben antworten, als er einen Schlag gegen die Schläfe von hinten erhielt, worauf der Angreifer ihn an die Gurgel packte und zu würgen versuchte. Als F. alle Kräfte anstrenzte die gefährliche Umbalung abzuschütteln, waren im Nu zwei andere Strolche zur Stelle, welche ihm mit Blipeschnelle die Tasche ausräumten wobei sie ihm sein einige Thaler enthaltendes Portemonnaie raubten. Als sie im Begriff standen, dem Wehrlosen auch seine Uhr fortzunehmen, wurden sie durch die Annäherung zweier Personen gestört, worauf sie schleunigst mit ihrer Beute das Weite suchten. Die beiden Personen brachten den bewußtlosen F. nach dem Polizeibureau, von wo sich nach geschehener Meldung zwei Schutzleute auf den Weg machten, um an Ort und Stelle nach den Strolchen zu forschen, die indeß längst über alle Berge waren. Eine ernstliche Verletzung hat F. übrigens, außer den Flecken, welche von dem Würgeversuch herrühren, glücklicherweise nicht davongetragen, doch hütet derselbe augenblicklich das Bett.

× Ein Steinseher, welcher am 26. Januar in später Abendstunde die Brunnenstrasse mit seiner Schwester passirte, wurde, als er unvorsichtiger Weise mit dem Gelde in seiner Tasche spielte, von mehreren Strolchen überfallen und von einem derselben mit vier Messerstichen verwundet. Auf sein und seiner Schwester Geschrei erschienen zum Glück bald einige Schutzleute und Nachtwächter, bei deren Herannahen die Missethäter die Flucht ergriffen. Dennoch gelang es den die Bande verfolgenden Beamten, den Hauptanstifter, d. h. denjenigen, der die Messerstiche gegen den Angefallenen geführt, zu ergreifen. Derselbe entpuppte sich auf der Wache als ein schon mehrfach bestraffter Schiffer.

× Ein Arbeiter benutzte am 27. d. M. Abends vom Außenbahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn aus unbefugter Weise den Bahnkörper, um auf demselben nach dem Ostbahnhof zu gelangen und wurde dabei von einer seitweise herkommenden Lokomotive erfaßt und überfahren. Die Verletzungen, welche er hierbei erlitt, Zermalmung des rechten Beines und Beschädigung des einen Fußes, scheinen so erheblich, daß an seiner Wiederherstellung gezweifelt wird. Auf ähnliche Weise verunglückte am 26. d. M. Abends auf dem Außenbahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn der Weichensteller Friedrich Budak. Derselbe wurde von der Maschine eines von hier abgelassenen Personenzuges niedergeworfen und erlitt durch den Fall einen Armbruch.

× Am Montag Nachmittag stand eine Frau in der Chausseestrasse geraume Zeit hindurch vor einem dortigen Destillationsgeschäft, trat wiederholt an die Ladenthür und warf einen forschenden Blick durch die Glascheiben. Dies veranlaßte endlich den Ladeninhaber, an die Frau die Frage zu richten, wonach sie denn so eifrig sehe, worauf er die Antwort erhielt, daß sie ihren Mann suche, welcher gewöhnlich in besagter Destillation sich aufhalte. Der Wirth ließ sie darauf eintreten, und diese entdeckte denn auch bald ihren Gatten, welcher beim Anblick seiner besseren Hälfte sich in einem Winkel zu verbergen ver-

suchte. Die Aufforderung, mit ihr nach Hause resp. zur Arbeit zu gehen, wurde aber trotz jenes nicht sehr muthvollen Manövers von dem bereits angefaulerten Gemahl mit Entrüstung zurückgewiesen und im Verlaufe des Hin- und Herredens erklärte er endlich, daß er den Laden nicht verlassen würde, es sei denn, daß seine Frau ihn herausstrüge. Die resolute und kräftige Gattin besann sich nicht lange. Mit einem kühnen Griff hatte sie den Herrn Gemahl hinter dem Tisch hervorgeholt, bald darauf saß er auf ihrem Arm und wurde so zum allgemeinen Ergötzen der übrigen Gäste auf die Straße hinausgetragen. Der schnelle Temperaturwechsel muß wohl etwas ernüchternd auf den Berauschten gewirkt haben, denn er setzte alsdann seinen Weg vernünftig zu Fuß fort.

× Es giebt bekanntlich Fälle, in denen Hundebesitzer durch die Ertheilung eines „Freischeines“ von der Zahlung der Steuer befreit sind. Vorzüglich gilt das bei Zieh- und Kettenhunden und hat so ein Freischein eine bestimmte Zeit lang Geltung. In einer Kammergerichtlichen Verhandlung trat der Umstand zu Tage, daß manche Leute glauben, wenn ihnen der steuerfrei gestattete Hund in der ersten Zeit krepirt oder sonst abhanden kommt, sie nunmehr berechtigt seien, an Stelle des bisher gehaltenen Hundes für die Zeit, für welche der Freischein noch läuft, ohne Weiteres einen andern Hund an die Kette zu legen. Das ist ein Irrthum, der Schein gilt gleichzeitig wie für eine bestimmte Zeit auch für einen bestimmten Hund und ist eine jede eintretende Veränderung der Behörde anzuzeigen. In einem Falle, wo dies unterlassen war, hat der erste Richter auf die gesetzliche Steuergeldstrafe, ev. Haft und Confiskation des Hundes erkannt und das Kammergericht hat das Erkenntniß pure bestätigt. Möge dieser Fall Unkundigen zur Warnung dienen.

× Auf dem Tegeler Schießplatze ist am Donnerstag wieder ein Individuum der gefährlicher und strafbaren Spekulation des Suchens nach Kugeln zum Opfer gefallen. Ein Anwohner der Tegeler-Dalldorfer Chaussee, der dies Geschäft gewohnheitsmäßig betrieben haben soll, ließ sich verleiten, in die Schußlinie zu treten, wo eine Kugel neben ihm niederschlug, deren Splitter ihm zunächst den Oberschenkel des einen Beines zerriß und sodann den unteren Theil des anderen abriß und weithin in den Wald schleuderte. Der Mann starb 1½ Stunden nach diesem Vorfall. Es soll dies bereits seit einem Jahre das siebente Opfer sein, welches für das Gewerbe mit dem Leben oder doch böser Verstümmelung hat büßen müssen — und doch ist dasselbe nicht eben sehr einträglich, indem von den Händlern für eine krepirte Kugel durchschnittlich 7 Sgr. und für eine noch nicht krepirte 14—16 Sgr. gezahlt werden.

× Ein berüchtigter Industrieritter und Bauernfänger, der Kellner Bauch, welcher lange Zeit hier sein Wesen getrieben hatte, dann aber nach Dresden gegangen war und dort wegen ähnlichen polizeiwidrigen Beginns vom Strafgesetz ereilt war, sollte dieser Tage an die hiesige Behörde abgeliefert werden, da er hier gleichfalls noch mannichfache Vergehen abzubüßen hatte, und war zu dem Behufe einem sächsischen Transporteur übergeben worden. Auf der Fahrt fühlte sich der Delinquent plötzlich recht unwohl und bat seinen Transporteur, ihm zu gestatten, sich aus dem Waggonfenster hinauslehnen zu dürfen. Kaum war ihm diese Erlaubniß gegeben, als er mit kühnem Sag sich durch das Fenster aus dem Wagen hinausschwang. Der Erstere, welcher seine Ehre als Transporteur auf dem Spiele sah, besann sich keinen Augenblick und sprang seinem Pflegebefohlenen sofort auf demselben Wege nach. Zwischen beiden entspann sich nun eine hitzige Jagd über das Feld hin, an der sich bald auch mehrere Schaffner, nachdem man die Sachlage durchschaut und den Zug zum Stehen gebracht hatte, theilnahmen. Auch mehrere leichtfüßige Fahrgäste, welche schnell erfahren hatten, um was

es sich handele, schlossen sich dem allgemeinen Kesseltreiben an, welchen der Flüchtling dann nicht lange zu widerstehen vermochte. Am 24. d. lieferte der biedere Sachse, wie die „Trib.“ erfährt, dem Untersuchungsrichter hier seinen Arrestanten ab; er erzählte mit heiterm Sinne sein glücklich überstandenes Abenteuer, setzte aber, auf seine beim Sprung aus dem Wagen zerfurchene Nase zeigend, bedeutungsvoll hinzu: „Hören's mei lutes Herrchen, des war Sie eene scheene Jagd, aber zum zweeten Male möcht' ich se doch nich mit-machen.“

× In dem bei Wesel gelegenen Orte Spellen ist ein Kind von 6 Jahren, das bei völlig normalem Körperbau bereits die Größe von über 4 Fuß erreicht hat und 83 Pfd. schwer ist.

× In Angermünde ist bei Verübung eines Diebstahls auch eine sehr werthvolle Münzsammlung, in welcher sich Münzen aus allen Ländern und von sehr bedeutendem Werthe befanden, den Dieben in die Hände gefallen.

× In Meiningen stürzten am vorigen Freitag Vormittags 11 Uhr beim Bau der Heller'schen Mälzerei beim Aufrichten der letzten Sparren angeblich durch Zerreißen der eisernen Anker, drei Gewölbe ein und begruben unter dem darauf ruhenden Gerippe des Gebäudes die dabei beschäftigt gewesenen 13 Arbeiter, von denen drei sofort todt blieben, einer auf dem Transporte

nach dem Krankenhause starb, mehrere schwer und nur 2 leicht verwundet wurden, während 2 unverletzt blieben. Die Verwundeten wurden sofort in das Krankenhaus gebracht und sollen 6 davon bereits den erlittenen Verletzungen erlegen sein.

× Im Gießhause des Arsenals zu Wien hat sich am vorigen Sonnabend Mittag ein bedauerlicher Unfall zugetragen. Bei einem Probeversuche welchen Oberst Uchatius leitete, wurde ein Quantum geschmolzenes Metall von 5 Centnern, welches durch eine doppelte Röhre getrieben, in die betreffende Gießform fließen sollte, durch Zutritt von Wasser mit solcher Gewalt ausgespritzt, daß die im Gießhaus bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter vom Militär im Gesichte stark verletzt wurden; 5 Mann, denen meistens die Augen und der Mund verbrannten, mußten sogleich ins Garnisonsspital getragen werden, die fünf anderen sind weniger stark verletzt. Oberst Uchatius erlitt eine Verwundung am Halse.

× Ein Pariser Augenarzt hat augenblicklich ein achtzehnjähriges Mädchen in Behandlung, das nur zur Nachtzeit sieht. Die Kranke liest und arbeitet im Dunkeln wie ein gesunder Mensch nur bei Licht, während das Sonnenlicht ihre Augen so schmerzt, daß sie unter Tag ihre Lider geschlossen halten und obendrein einen dichten Schleier über ihr Gesicht geworfen halten muß.

× Nach einer statistischen Zusammenstellung

sind in der letzten Session jedem amerikanischen Senator auf Staatskosten geliefert worden 6014 Couverts, 200 Buch Papier und 282 Stahlfedern. Außerdem wurden dem aus 76 Senatoren bestehenden Senate geliefert 240 Schwächeln Gänsefedern, unzählige Gold- und Gummifedern, einige tausend Bleistifte, 270 Taschenmessern, 156 Scheeren, 157 Pakete Visitenkarten mit Namen, 197 ohne Namen, 126 Taschenbücher und 219 Dintenfässer.

× Eine amerikanische Gesellschaft geht mit dem Riesenplane um, eine tägliche Verbindung zwischen Amerika und Europa herzustellen. Sie will zu diesem Zwecke eine Flotte von 45 Dampfern ersten Ranges erbauen, die 100 Passagiere erster Klasse und 1000 Auswanderer und 2500 Tonnen Ladung führen können. Die Kosten dieser Fahrzeuge dürften sich auf 36 Millionen Dollar belaufen. Die Regierung soll die Zinsen garantiren.

Literarisches

* Die Neue Börsenzeitung in Berlin ertheilt nicht allein unentgeltlichen Rath, wie der Kapitalist mit Gewinn zu operiren hat, sie übernimmt auch gegen sehr kleine Provision Aufträge ihrer Abonnenten zu Kauf und Verkauf von Börsenpapieren und erspart dadurch Denjenigen, die ihr Vertrauen schenken, wenigstens die Hälfte der Spesen. Die Zeitung kostet nur 1 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich. Wer darauf abonnirt, erhält die Verlosungslisten, den Geschäftskalender, die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften gratis und auf briefliche Anfragen schriftliche Auskunft.

Öffentliche Anzeigen.

Die hiesige alte Kirchen-Uhrm-Uhr soll zum Abbruch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und steht zu diesem Zweck ein Termin auf **Montag den 2. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,** im Rathhause hier selbst an, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden. **Trebbin, den 27. Januar 1874.**
Der Magistrat.
Grundmann.

Baustellen!

200 □ Mth. Land bei Giesensdorf, unweit des Sichterfelder Bahnhofes der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn,
25 Morgen Land am Klein-Machnowet Busch, unweit Zehlendorf,
circa 60 Baustellen dicht bei Schweizerhof u. Zehlendorf (höchst romantisch gelegen) à Ruthe von 7 Thlr. an, und
6 Baustellen in Zehlendorf, vis-à-vis dem neu zu erbauenden Bahnhofe, sind unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Näheres bei W. Bethge in Zehlendorf und in der Expedition des Celotower Kreisblattes zu Berlin, Schöneberger Ufer 36c.

Für Pferdezüchter

Mein dänischer Hengst „Regulus“, goldbraun, 5' groß, deckt jetzt fremde Stuten gegen ein Sprunggeld von 3 1/2 Thlr. und 5 Sgr. in dem Stall. Kl.-Kienig, den 24. Januar 1874.
G. Steffek.

Den Herren Amtsvorstehern empf. sich ein aus gebiegener landrätthlicher Schule entsprossener, mit der Polizei-Verwaltung kundiger Landwirth. Näheres unter P. P., Berlin, Wilhelmstr. 127, h. Herrn Kaufm. Richter.

Auf dem Rittergute Biesdorf bei Berlin stehen zum sofortigen Verkaufe: 7 Stück 1 3/4 Jahr alte tragende holl. Fersen, die Frühjahr 1872 als Käber importirt wurden, und 6 Stück 4—8 Monat alte Fersenkälber. Auch sind von jetzt ab Saugfälder von soeben erst importirten holl. Kühen abzugeben.
Die Gutsverwaltung.
Schmidtgen.

Eis

kauft in Fuhren täglich **die Spandauer Berg-(Bock-) Brauerei.**

Anonce.

Ein Knabe, der Lust hat **Maler** zu werden, kann jetzt gleich oder zu Ostern eintreten bei **F. Lieckfeldt,** Maler.
Mittenwalde, den 25. Januar 1874.

Ein anverheiratheter mit guten Attesten versehener Gärtner wird zum 1. April verlangt vom Dominium Ruhlsdorf bei Zeltow.

Zur Nachricht.

Die Einnahme des Zeltower Männer Gesang Vereins bei dem Concert am 15. Januar belief sich auf 24 Thlr. 15 Sgr. Außerdem ist nachträglich noch 1 Thlr. als außerordentliche Liebesgabe eingegangen. Nach Abzug der durch das Concert erwachsenen Kosten konnte für die verunglückten Krausnieder die Summe von 22 Thalern an Herrn Prediger Schiering daselbst geschickt werden.

12 Erdfarren u. Bohlen stehen zum Verkauf bei W. Bethge in Zehlendorf.

Braunschweiger 20Thlr.-Loose,
Neuschäteller (Neuenb.) 10Francs do.
Buca. ester 20Francs do.
Stadische 35Gulden do.
Freiburger 15Francs do.
Kurhessische 40Thaler do.
Lübecker 50Thaler do.
Meininger 7Gulden do.
Schwedische 10Thaler do.
sowie sämtliche **Österreichischen Loose** stets vorrätzig bei c. 813/1.
Krafft & Co., Bankgeschäft,
Berlin S.W.,
Große Friedrichstraße Nr. 3.

Auf dem Dominio Zeesen soll die an der Berliner Chaussee, 10 Minuten von Stadt und Bahnhof R. Wusterhausen belegene **Ziegelei** verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Dezember 1856 sind pro 1873 folgende Obligationen des Notte-Verbandes cassirt worden:
Litt. A. Nr. 186 1004 1005 1006 1007 1008 1938 2562 2563, 9 Stück à 100 Thlr. — 900 Thlr.
Litt. B. Nr. 2624 2625 2 Stück à 50 Thlr. — 100 Thlr.
Summa 1000 Thlr.
Zossen, den 29. Januar 1874.
Der Schau-Director des Verbandes zur Regulirung der Notte. **R. Lehmet.**

Bierpreise

der Hofbrauerei des Deutschen Porter- u. Lagerbiers von **Johann Hoff,**
Commandit-Gesellschaft auf Actien,
in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.
Hoff's deutsches Porterbier 12 Fl. 1 Thlr. excl.
" **Alle** (feinstes Tafelgetränk) 10 1
" **deutsches Lagerbier** 30 1
" **Kaiserbier** 24 1
Loco Berlin frei in's Haus.
Wiederverkäufern extra Rabatt.

zur Gesundheit.

Der ohne „Medicin“ gesunt werden oder bleiben will, der lese das berühmte Buch: **Der Schlüssel zur Gesundheit.**

Preis nur 1 Sgr. = 4 Kr.; zu beziehen durch alle Buchhandlungen. — Selbst Kranke, die alles vergebens gebraucht und unschlüssig verlorren sind, finden durch diese Broschüre den allein richtigen Weg und — **wurden gesund!** — Hilfe, Rettung wird allen Leidenden geboten durch das vorzügliche Buch:

Der Schlüssel zur Gesundheit!

Vorrätzig in Eugen Mahlo's Buch- u. Musikalienhandl., Markgrafenstr. 68, Berlin

Eine Schlächtereie ist zum 1. April cr. zu vermieten. Zu erfragen bei E. Franke in Giesensdorf bei Sichterfeld.

